

Derzeit finden die Arbeiten zur Novellierung des ElektroG statt. Unserer Ansicht nach sollten die Arbeiten am BattG und am ElektroG in einem abgestimmten Zusammenspiel bezüglich der folgenden genannten Probleme erfolgen.

§ 2 Absatz 6 BattG-E Begriffsbestimmungen - Gerätebatterien

Im Bereich von privaten Haushalten werden zunehmend leistungsfähigere Batterien eingesetzt, wie bei E-Bikes oder bei E-Scootern. Die historische Differenzierung zwischen Industriebatterien und Gerätebatterien ist heute nicht mehr zutreffend. Die Grenzen sind teilweise fließend.

Im Rahmen der Definition sollte eine kollektive Rücknahmepflicht für Hersteller aller Batterietypen, welche im privaten Umfeld genutzt werden, aufgenommen werden.

Hier steigen zwar die Anforderungen an die Sammelstellen für die Erfassung dieser Batterien, jedoch sind die Alternativen noch problematischer. Sofern private Haushalte hohe Hürden für die Rückgabe der Batterien ausgesetzt sind, steigt das Risiko der falschen Entsorgung erheblich. Bereits heute gibt es aus der Praxis zunehmend Berichte über abgewiesene Bürger oder falsch erfasste Industriebatterien. Eine Beschädigung dieser Batterien aufgrund der Nutzung von falschen Erfassungswegen, kann zur Beschädigung der Batterie führen. Dies bringt große Risiken mit sich.

Auch Erstbehandlungsanlagen (EBA) müssen sich zunehmend mit den Problemen der Industriebatterien befassen. Industriebatterien werden häufig über eine falsche Erfassung zusammen mit Elektroaltgeräten gesammelt. Für die anschließende Entsorgung dieser Batterien möchte jedoch niemand aufkommen. Die individuelle Umsetzung der Rücknahmepflicht von Industriebatterien führt hier zu erheblichen Problemen. Während einige Hersteller bereits den deutschen Markt wieder verlassen haben, waren andere noch nie dort aktiv. Weitere Hersteller sind sich ihrer Pflichten nicht bewusst oder reagieren bewusst nicht auf Entsorgungsanfragen. Der bei den EBA anfallende Aufwand für die Bergung, Sicherstellung, Verpackung und Lagerung der Batterien steigt kontinuierlich und wird nicht von den Kosten der Elektroaltgeräteentsorgung gedeckt. Dies gilt auch für Gerätebatterien. Hier fehlt aktuell eine faire verursachungsgerechte Bezahlung der Erfassungsleistung der EBA, die Industrie- oder Gerätebatterien zurückbekommen.

Für Batterien, die im privaten Haushalten genutzt werden und im Rahmen der Altgerätefassung zurückgenommen werden, sind die Vorschriften für Gerätebatterien anzuwenden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§ 2 (6): „Gerätebatterien sind Batterien, die gekapselt sind und in privaten Haushalten verwendet werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien, es sei denn Industriebatterien finden in Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte Verwendung. Diese sind wie Gerätebatterien zurückzunehmen.“

In diesem Zusammenhang stehen auch folgende Änderungsvorschläge:

§ 8 BattG-E Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien

§ 8 (1) „...eine zumutbare und kostenfrei Möglichkeit der Rückgabe anbieten und die zurückgenommenen Altbatterien nach § 14 verwerten. Dies umfasst sowohl die kostenfreie Behälterbereitstellung als auch die kostenfreie Abholung beim Sammelnden.“

§ 8 (2): „...Die Beweislast für abweichende Vereinbarungen liegt beim Hersteller und entbindet ihn nicht von seiner Rücknahmepflicht. Sie berechtigt ihn jedoch ggf. zur Rückerstattung gegenüber seinem verpflichteten Vertragspartner.“

§ 8 (4): „Fahrzeug und Industriebatterien, die in privaten Haushalten genutzt werden und im Rahmen der Altgerätefassung zurückgenommen werden, sind von den Rücknahmesystemen für Gerätealtbatterien bei den Behandlungseinrichtungen gem. § 12 Abs. 1 und Absatz 2 kostenlos zurück zu nehmen.“

Folgerichtig wäre auch u.a. eine Anpassung der §§ 5 Absatz 2, 17 Absatz 6 notwendig. Ein eventuell notwendiges Clearing mit den Herstellern dieser Batterien, könnte über die Batterierücknahmesysteme erfolgen.

§ 2 Absatz 14 BattG-E Begriffsbestimmungen – Vertreiber

Das Thema Marketplace ist aktuell und auch von hoher Bedeutung. Unserem Verständnis nach sind Marketplaces in der Definition des Gesetzesentwurfes mit enthalten. Das bedeutet, ein chinesischer Vertreiber, welcher Produkte über Amazon/Ebay verkauft, nutzt den Marketplace als Anbieter. Damit ist dieser Marketplace Anbieter im Sinne des Gesetzes.

Zudem schlagen wir vor klarzustellen, dass neben losen auch die mit Elektrogeräten gelieferten Batterien dem Vertreiber von Batterie zuzurechnen sind.

Wir schlagen zudem folgende Formulierung vor:

§ 2 (14): „Vertreiber ist, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes, Batterien gewerbsmäßig für den Endnutzer anbietet. Anbieten von Batterien im Sinne des Satzes 1 ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Batterien; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben sowie sowohl lose als auch die mit Geräten gelieferten Batterien.“

§ 2 Absatz 21 BattG-E Begriffsbestimmungen – Recyclingeffizienz

Hier gibt es einen Tippfehler. Es ist eine Doppelung in der Nummerierung des Absatzes 21. Hier müsste es richtigerweise Absatz 20a heißen (vgl. Begründung zu § 2 Buchstabe h, Seite 38).

§ 3 BattG-E Verkehrsverbote - Kennzeichnung

Momentan werden die Batterien in die Elektrogeräte in der Regel so eingebaut, dass eine zerstörungsfreie Entnahme oder problemlose Begutachtung der Batterie nicht möglich ist. Hier wäre eine Pflicht zur Kennzeichnung sehr sinnvoll, so dass auch der Laie ganz einfach eine mögliche Gefahr erkennen und die Entscheidung zur richtigen Einsortierung an der Sammelstelle vornehmen kann. Derzeit ist eine fehlerfreie Erfassung zwischen Geräten mit und ohne Batterie nicht möglich. Die Recyclingbetriebe kämpfen fast täglich gegen aufkommende Brände in ihren Betrieben oder beim Transport an. Dabei stellen auch die durch die Versicherungen gekündigten Brandschutzversicherungen ein wachsendes Problem für die Branche dar, welches die Existenz vieler Unternehmen gefährdet. Der Abschluss neuer Versicherungen ist teilweise nicht möglich oder mit derart hohen Kosten verbunden, dass die Unternehmen diese nicht mehr tragen können.

Um die oben genannten Gefahren erkennen zu können, ist es wichtig, dass sowohl die Batterie selbst aber auch eine Kennzeichnung auf dem Gerät, in welches die Batterie eingebaut wurde, erfolgt. Derzeit fehlt es an solchen Kennzeichnungen auf den Elektrogeräten. Diese Pflicht sollte ebenfalls für importierte Elektrogeräte zur Anwendung kommen. Wir schlagen ein Verkehrsverbot für Batterien und Akkus vor, welche nicht eindeutig nach Batterie-/Akkuart farblich und textlich gekennzeichnet sind. Eine Sammlung könnte auch in Behältern mit gleicher farblicher Ausgestaltung nach Batterie-/Akkuart erfolgen. Auch eine Kennzeichnung auf den Elektrogeräten, welche Batterie-/Akkuart sich darin befindet, ist folgelogisch notwendig. Dies ist wie oben erwähnt im Zusammenspiel mit den Vorgaben des ElektroG zu betrachten. Auch die Frage nach der Demontierbarkeit von Elektroaltgeräten spielt eine große Rolle.

§ 7 Absatz 2 Nummer 3 BattG-E Rücknahmesysteme für Geräte-Altballerrien

§ 7 Absatz 2 Nr. 3 legt fest, wann die Rücknahmesysteme spätestens eine Abholung bei einer angeschlossenen Rücknahmestelle durchzuführen haben. Laut Begründung zum Entwurf des BattG hat „die Abholung spätestens dann zu erfolgen, wenn eine Abholmenge von 90 kg erreicht ist.“ (vgl. Begründung zu § 7 Nr. 3, Seite 41). Im Gesetzestext wird die Formulierung „höchstens 90 kg“ verwendet. Das Wort „höchstens“ ist zu streichen, denn es impliziert, dass auch eine Abholung grundsätzlich bei einer geringeren Abholmenge erfolgen kann. Dabei soll hier eine Mindestabholmenge von 90 kg vorgegeben werden. Diese Formulierung kann zu Missverständnissen führen.

§ 7 Absatz 2 Nummer 4 BattG-E Rücknahmesysteme für Geräte-Altballerrien

Wir schlagen statt „Transportbehälter“ das Wort „Behälter vor, da auch ein Batteriefass einen geeigneten Sammelbehälter nach Gefahrgutrecht darstellen kann. Hier könnte der Begriff Transportbehälter zu Fehlinterpretation führen und nur einen begrenzten Pool an Behältern zulassen. Zudem muss die Bereitstellung in einem ausreichenden Umfang erfolgen.

Hier schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 7 (2) Nr. 4.: „den angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich für die Bereitstellung zur Abholung geeignete, den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende, Behälter sowie weitere gefahrgutrechtlich erforderliche Verpackungen in ausreichendem Umfang bereitstellt.“

§ 18 Absatz 2 BattG-E Hinweis- und Informationspflichten

Wir begrüßen sehr die neuen Vorgaben des § 18 Absatz 2 des Entwurfes zum BattG. Die Verpflichtung der Hersteller bezüglich der Informations- und Aufklärungspflichten dem Endnutzer gegenüber, sehen wir als ersten Schritt zur Erhöhung der Produktverantwortung der Hersteller insbesondere von Lithium-Batterien und Lithiumzellen. Die derzeit bestehenden Probleme bei der Erfassung von Elektroaltgeräten mit Lithium-Batterien müssen dringend gelöst werden. Dies ist nicht die Aufgabe der Recyclingbetriebe. Diese haben mit den Auswirkungen der mangelnden Informations- und Aufklärungspolitik der Hersteller zu kämpfen. Die entstehenden Brände stellen eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiter der Recyclingbetriebe dar. Informationskampagnen für die Öffentlichkeit und Schulung von Arbeitnehmern, welche mit diesen Batterien umgehen, sollten das Minimum an Verpflichtung darstellen, um auf die Gefahren hinzuweisen. Denn diese bestehen auch wenn das Produkt sein Lebensende erreicht hat. Produktverantwortung endet nicht mit dem Inverkehrbringen.

Zu dieser Aufklärungsarbeit können auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Beitrag leisten, da Sie bei der Wahrnehmung der Daseinsvorsorge mit dem Endverbraucher in Kontakt treten.

Wir schlagen folgenden Formulierung für einen neuen Absatz 5 vor:

§ 18 (5) „Die öffentlich-rechtlichen-Entsorgungsträger haben die privaten Haushalte über folgende Punkte zu informieren: die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Batterien, Notwendigkeiten der getrennten Erfassung und Entsorgung sowie Gefahrenpotenziale nicht richtig erfasster Altballerrien.“



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-
und Entsorgungsunternehmen e. V.



Verband Deutscher
Metallhändler e.V.
Handel Recycling Produktion

An dieser Stelle möchten wir auf den gemeinsam erarbeiteten Leitfaden zur separaten Erfassung von batteriebetriebenen Elektro(nik)-Altgeräten hinweisen. Er steht auf den Verbände-Websites zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Referentin Umwelt und Technik

██████████
Umwelt & Recycling / Justiziarin



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-
und Entsorgungsunternehmen e. V.



Verband Deutscher
Metallhändler e.V.
Handel Recycling Produktion